Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 72 (1994)

Heft: 3

Rubrik: Die Bank gibt Auskunft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

Wie verkaufe ich meine Wohnung?

Meine Frau und ich möchten unsere 31/2-Zimmerwohnung verkaufen. Diese befindet sich in einem Hochhaus. Als wir sie seinerzeit kauften, waren wir beruflich sehr engagiert, so dass wir ein ruhiges Heim sehr schätzten. Heute fühlen wir uns unwohl in diesem grossen und anonymen Haus. Wir haben zwei Töchter. Der einen geht es wirtschaftlich nicht sehr gut, die andere kennt keine finanziellen Probleme. Dies ist auch der Grund, weshalb beide nicht sehr gut miteinander auskommen: Sie streiten jetzt schon um das zukünftige Erbe! Uns bedrückt dies sehr. Wir wollen deshalb Vorkehrungen treffen, damit es beim Erben keinen Streit gibt und nur Bargeld zum Verteilen vorhanden ist. Darum möchten wir auch unsere Ferienwohnung in Italien verkaufen. Sollen wir der mittellosen Tochter einen Erbvorschuss geben, damit sie nicht warten muss, bis wir gestorben sind? Können Sie uns auch einen Rat geben, wer unsere Wohnungen neutral schätzen könnte?

Es ist sehr schwierig, eine Person zu finden, die Ihre Wohnung in der Schweiz wirklich neutral einschätzt. Am ehesten kann das Grundbuchamt Ihrer Wohngemeinde Ihnen eine Adresse vermitteln; diese haben sehr viel mit Liegenschaftshändlern zu tun und können am ehesten eine zuverlässige Person empfehlen. Eine Wohnungsschätzung ist jedoch nicht gratis. Erkundigen Sie sich ebenfalls beim Grundbuchamt, was ungefähr ein fairer Preis für eine solche Schätzung ist, und lassen Sie sich eine Offerte geben, bevor Sie den Auftrag erteilen.

Zu Ihrer Frage eines Erbvorbezugs: Ob eine solche Massnahme sinnvoll ist, kann ich Ihnen nicht ohne weiteres sagen. Dies hängt nämlich von der Art der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Ihrer Tochter ab. Wenn es z.B. darum geht, bestehende Schulden zu tilgen, ist ein Erbvorbezug durchaus empfehlenswert, weil er Ihre Tochter von den lästigen Zinsverpflichtungen befreit. Um Neuverschuldungen zu vermeiden, sollte ein «Anschlussprogramm» aufgestellt werden. Für solche Fragen hat die «Zeitlupe» in der Person von Frau Trudy Frösch-Suter eine kompetente Mitarbeiterin. Sinnvoll ist eine solche Massnahme auch dann, wenn es z.B. um die Finanzierung der Ausbildung der Kinder geht. Bestimmt sind noch weitere Fälle denkbar, die eine solche Regelung rechtfertigen. Falls das Geld jedoch im täglichen Konsum versickern sollte, würde ich Ihnen von einem Erbvorbezug abraten. Sie würden damit nur edlen Wein in ein Sieb giessen. Damit wäre

niemandem geholfen, zuallerletzt Ihrer Tochter. Sie würde beim Erbgang gegenüber ihrer Schwester mit einem kleineren Anteil dastehen, ohne sich der Gegenleistung bewusst zu sein. Falls Sie sich entschliessen, Ihrer Tochter einen Erbvorbezug zu gewähren, sollten Sie dies unbedingt durch eine Ergänzung in Ihrem Testament festhalten, um klare Verhältnisse zu schaffen.

Anmerkung des Rechtsberaters der Zeitlupe, Dr. Marco Biaggi:

Gemäss Auskunft des Generalkonsulats setzen die italienischen Gemeinden von Amtes wegen Geometer ein, die in Erfüllung einer amtlichen Funktion für die Schätzung von Liegenschaften herangezogen werden können. Auch Architekten und Baufachleute werden oft für Liegenschaftsschätzungen beigezogen. Für die Schätzung der hiesigen Wohnung können Sie sich, neben dem Grundbuchamt, auch beim Hausbesitzerverein Ihrer Region oder bei Architekten etc. erkundigen. Auch das zuständige Bezirksgericht könnte Ihnen wohl einen geeigneten Liegenschaftsschätzer vermitteln, da die Gerichte oft für Expertisen Fachleute beiziehen müssen.



Das Fachgeschäft für:

- LEICHTROLLSTÜHLE
- GEHHILFEN
- AUFRICHTSESSEL
- DUSCH- UND BADEHILFEN

Mühlegasse 7 · 4800 Zofingen Telefon 062 51 43 33